

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 17/2021

Veröffentlicht am: 22.04.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 3. März 2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. März 2021

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Mastergrad	3
II. Studienbezogene Bestimmungen	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	6
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	6
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12 Modulanmeldung	7
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	7
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 16 Prüfungsausschuss	8
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	8
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch	9
§ 21 Prüfungsleistungen	10
§ 22 Prüfungsformen	10
§ 23 Masterarbeit	10
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	12

§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	12
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	12
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	13
§ 29	Freiversuch	13
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 33	Zeugnis	14
§ 34	Urkunde	14
§ 35	Diploma Supplement	14
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	14
IV.	Schlussbestimmungen	14
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14
Anlagen		
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne	16
Anlage 2:	Modulliste	17
Anlage 3:	Importmodulliste	23
Anlage 4:	Exportmodule	24
Anlage 5:	Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren	25
Anlage 6:	Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Philipps-Universität Marburg besondere Aufmerksamkeit dem Menschen in seiner biologischen und sozialen Bedingtheit gewidmet wird. Damit wird ein interdisziplinäres Aufgabenfeld umrissen.

(2) Ziel des Masterstudienganges ist es, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Der Studiengang vermittelt zudem die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen

Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und an ausgewählten Beispielen zu belegen, dass sie zum selbstständigen Bearbeiten einer psychologischen Fragestellung in der Lage sind.

(3) Ein zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen. Erworben werden Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern. Das Studium der Psychologie bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in wichtigen Bereichen der Psychologie vor, wie Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Diagnostik, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Neurowissenschaftliche Psychologie, und Kinder- und Jugendpsychologie. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für selbstständige Arbeit in angewandten und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

(4) Zusätzlich ermöglicht der Studiengang bei entsprechender Schwerpunktwahl in Kombination mit der zuvor stattgefundenen Bachelorausbildung auch die Zugangsvoraussetzungen für Aufbaustudiengänge und Weiterbildungsstudiengänge (z.B. postgraduale Psychotherapie-Ausbildung).

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines spezifischen Bachelorstudienganges „Psychologie“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (Note 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten) abgeschlossen worden sein. Hierbei muss der psychologische Anteil der Studieninhalte mindestens bei 60 % liegen und folgende Inhalte müssen Bestandteil des Studiums sein: Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle-/Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) zusammen mindestens 36 ECTS-P, Methodenlehre/Statistik von mindestens 24 ECTS-P, Psychologische Diagnostik/Testkonstruktion von mindestens 10 ECTS-P, Vertiefungs- bzw. Anwendungsfächer (Arbeits-/Betriebs-/Organisations-/Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogische Psychologie oder Neurowissenschaftliche Psychologie) von zusammen mindestens 12 ECTS-P.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde

liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission (§ 16).

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(4) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sind nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 LP erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Psychologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich, Schwerpunktbereiche, Profildbereich und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)	Leistungs- punkte	Erläuterung
Pflichtbereich		6	
<i>M-DG: Datenanalyse und Gutachtenerstellung</i>	<i>PF</i>	6	
Schwerpunktbereich Kinder- und Jugendpsychologie		0 oder 18	Es ist einer der vier angebotenen Schwerpunktbereiche zu wählen. 18 LP sind vollständig in diesem Schwerpunktbereich zu absolvieren.
<i>M-KJS1: Störungen im Kindes- und Jugendalter – entwicklungspsychopathologische, klinisch-psychologische und pädagogisch-psychologische Aspekte</i>	<i>WP</i>	9	
<i>M-KJS2: Interventionen zur Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit</i>	<i>WP</i>	9	

<i>und positiver Entwicklung</i>			
Schwerpunktbereich Klinische Psychologie		0 oder 18	
<i>M-KPS1: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Theorie</i>	<i>WP</i>	9	
<i>M-KPS2: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Praxis</i>	<i>WP</i>	9	
Schwerpunktbereich Neurowissenschaftliche Psychologie		0 oder 18	
<i>M-NPS1: Neurowissenschaftliche Psychologie in Forschung und Anwendung</i>	<i>WP</i>	6	
<i>M-NPS2: Forschung in der Neurowissenschaftlichen Psychologie</i>	<i>WP</i>	12	
Schwerpunktbereich Wirtschafts- und Sozialpsychologie		0 oder 18	
<i>M-WPS1: Diversität</i>	<i>WP</i>	6	
<i>M-WPS2: Change Management</i>	<i>WP</i>	12	
Profilbereich		6	Es muss ein anderes Gebiet als im Schwerpunktbereich gewählt werden
<i>M-KJP: Störungen im Kindes- und Jugendalter im klinisch- und pädagogisch-psychologischen Kontext</i>	<i>WP</i>	6	
<i>M-KPP: Klinische Psychologie und Gesundheit</i>	<i>WP</i>	6	
<i>M-NPP: Theorien und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie</i>	<i>WP</i>	6	
<i>M-WPP: Change Management und Diversität</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Importmodul (siehe Anlage 3)</i>	<i>WP</i>	6	
Abschlussmodul		30	
<i>M-MA: Abschlussmodul</i>	<i>PF</i>	30	
Summe		60	

(3) Im Pflichtbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten sowie Methoden der psychologischen Begutachtung vermittelt.

(4) Der Schwerpunktbereich baut auf den im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vermittelt umfangreiche, weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunktbereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

(5) Der Profilbereich vermittelt weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

(6) Das Abschlussmodul dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Masterarbeit).

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Psychologie“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Psychologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Psychologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul außerhalb des Schwerpunktbereichs oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Psychologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der

Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Portfolios
- schriftlichen Ausarbeitungen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 15 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Bearbeitungszeit des Portfolios und der schriftlichen Ausarbeitung umfasst jeweils maximal 30 Stunden.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Referat (im Kolloquium) als Studienleistung ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 28 Leistungspunkte, der Umfang des zugehörigen Kolloquiums (inklusive Anfertigung des Referats) zwei Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 8 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig, sofern im Studienbereich des endgültig nicht bestandenen Moduls weitere Wahlpflichtmodule zur Verfügung stehen.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 22. Oktober 2014 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 2014 bis spätestens zum Wintersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 22.04.2021

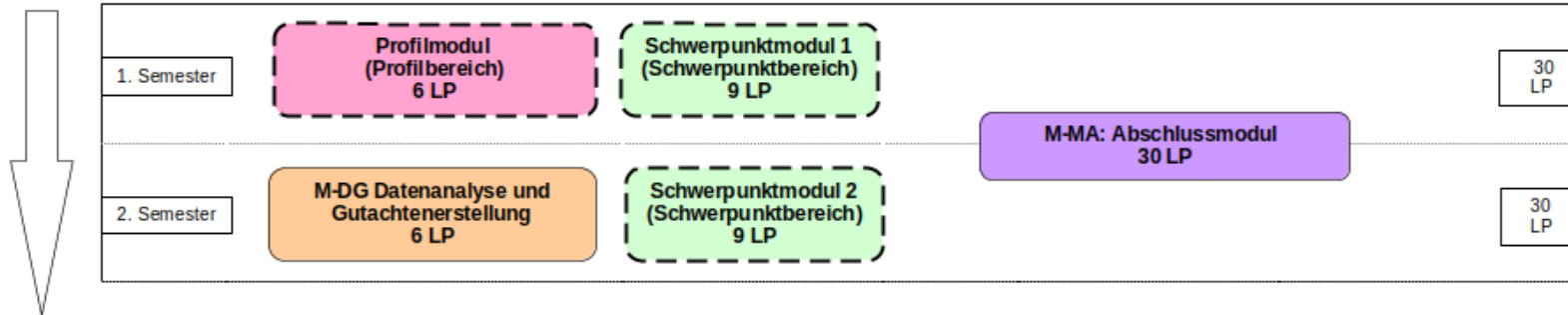
gez.

Prof. Dr. Martin Pinguart
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

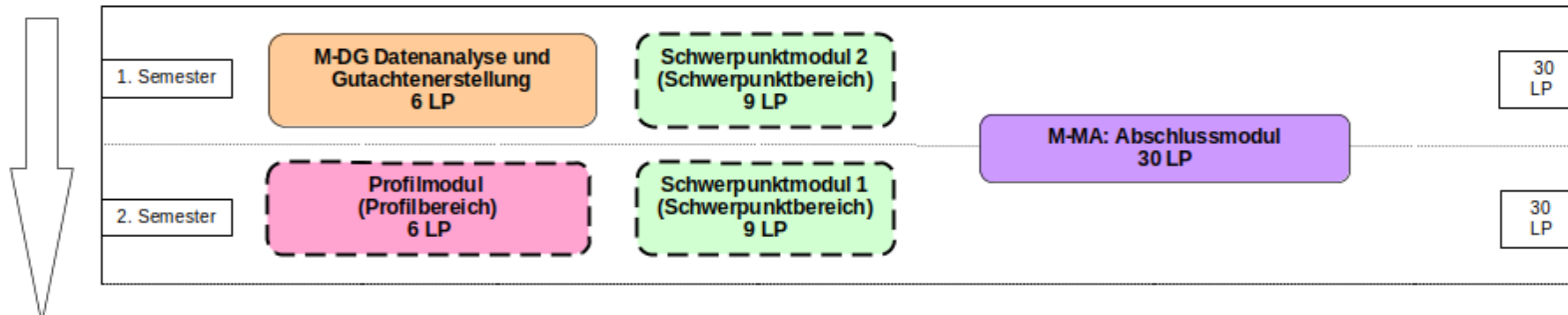
In Kraft getreten am: 23.04.2021

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan
M.Sc. Psychologie (M.Sc. Psychology)
Beginn zum Wintersemester



Studienverlaufsplan
M.Sc. Psychologie (M.Sc. Psychology)
Beginn zum Sommersemester



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
M-DG: Datenanalyse und Gutachtenerstellung <i>Data analysis and psychological assessment</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse im Bereich der statistischen Datenauswertung und der Erstellung psychologischer Gutachten. Sie können die im Bachelorstudium erworbenen konzeptuellen Grundlagen in Bezug auf (a) die Aufbereitung und kompetente statistische Auswertung quantitativer Daten und (b) die Erhebung, Integration und Interpretation diagnostischer Daten für die Erstellung psychologischer Gutachten auf konkrete eigene Fragestellungen anwenden. Sie haben so ein vertieftes Verständnis für Möglichkeiten, Fallstricke und Grenzen der Auswertung und Interpretation von Daten. Sie können Prinzipien des diagnostischen Schließens und Urteilens auf Fragestellungen in verschiedenen Feldern der psychologischen Diagnostik anwenden. Sie sind dazu fähig, einzelfallbezogen zu entscheiden, welche diagnostischen Informationen sie zur Beantwortung einer Fragestellung benötigen, die vorliegenden Informationen angemessen auszuwerten und zu einem Urteil zu integrieren sowie den gesamten Prozess und dessen Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form zu dokumentieren, z. B. als Untersuchungsbericht, psychologisches Gutachten oder gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (a) komplexe statistische Verfahren zur Analyse von Daten eigenständig und kompetent anzuwenden und (b) eigenständig psychologische Gutachten zu verfassen.</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen: Bis zu drei Übungsblätter sind zu bearbeiten und fristgerecht einzureichen. Zwei Gutachten sind zu erstellen.</p> <p>Modulprüfung: Eine Klausur oder eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung zu einem im Rahmen der Studienleistung selbst erstellten Gutachten.</p>
M-KJS1: Störungen im Kindes- und Jugendalter	9	Wahlpflicht-	Vertiefungs-	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Entstehung von Störungen im Kindes- und Jugendalter und zur	keine	In der Übung besteht

<p>– entwicklungspsychopathologische, klinisch-psychologische und pädagogisch-psychologische Aspekte</p> <p><i>Disorders in childhood and adolescence - Views from developmental psychopathology, clinical psychology, and educational psychology</i></p>		modul	modul	<p>Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter in verschiedenen Kontexten (Klinische Praxis, Schule, Beratungsstellen). Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, a) Theoretische Erkenntnisse und wissenschaftliche Befunde auf Analysen von Störungen in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen anzuwenden, und b) Interventionen zur Prävention und Reduktion dieser Störungen selbstständig durchzuführen.</p>		<p>Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen: In der praktischen Übung Vorbereitung und Bearbeitung einer Übung</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur.</p>
<p>M-KJS2: Interventionen zur Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit und positiver Entwicklung</p> <p><i>Interventions for promoting academic performance, health, and positive development</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Förderung schulischer Leistungen, Gesundheit und positiver Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter in verschiedenen Kontexten (Klinische Praxis, Schule, Beratungsstellen). Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu verknüpfen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Interventionen zur Prävention und Reduktion von Störungen sowie zur Förderung der Gesundheit und der positiven Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p>	keine	<p>Studienleistungen: Pro Seminar jeweils Vorbereitung und Bearbeitung eines Seminarthemas.</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur.</p>
<p>M-KPS1: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Theorie</p> <p><i>Clinical psychology and psychotherapy in research and practice - Theory</i></p>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu psychischen Störungen sowie beteiligten Mechanismen. Sie haben die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit klinischen Anwendungsfragen zu verknüpfen. Die Studierenden verfügen zudem über vertiefte Kenntnisse im Bereich klinisch psychologischer Praxis. Sie kennen innovative Themenfelder und Interventionen und wenden diese Kenntnisse an.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die</p>	keine	<p>Studienleistungen:</p> <p>Im Rahmen der Vorlesung: Bearbeiten von einem Arbeitsblatt pro Veranstaltungstermin oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Im Seminar ein Referat oder ein Portfolio</p>

				Studierenden in der Lage, neue Forschungsansätze und Ergebnisse selbstständig in Bezug auf ihre Nützlichkeit für ein besseres Verständnis von Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik sowie Intervention von psychischen Störungen einzuschätzen und in praktische Handlungsentscheidungen zu integrieren.		Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung
M-KPS2: Klinische Psychologie und Psychotherapie in Forschung und Praxis: Praxis <i>Clinical psychology and psychotherapy in research and practice - Practice</i>	9	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zu psychotherapeutischen Interventionen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich klinisch psychologischer Praxis. Sie sind in der Lage, Aspekte eigenen Therapeutenverhaltens zu reflektieren und seine Auswirkungen einzuschätzen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig breit einsetzbare Interventionen gemäß aktueller Entwicklungen in der Psychotherapieforschung durchzuführen.	keine	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistungen: Im Seminar ein Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung Ein Fortschrittsbericht im Rahmen der Übung Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung: Protokoll(e) aus dem Seminar oder Arbeitsblätter aus dem Seminar oder schriftliche Ausarbeitung aus dem Seminar)
M-NPS1: Neurowissenschaftliche Psychologie in Forschung und Anwendung <i>Neuroscientific psychology: Research and application</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Fragestellungen, Grundbegriffe, Methoden und Theorien in Forschung und Anwendungsfeldern der neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie können, wissenschaftliche Arbeiten in Forschung und Anwendungsfeldern der neurowissenschaftlichen Psychologie kritisch reflektieren und bewerten. Sie erwerben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern. Sie erwerben Kenntnisse und Kompetenzen in Vorbereitung auf neuropsychologische Berufsfelder.	keine	Studienleistung: Im Seminar eine Präsentation oder eine schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio Modulprüfung: Mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
M-NPS2: Forschung in der Neurowissenschaftliche	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Fragestellungen, Grundbegriffe, Methoden und Theorien in Forschung der neurowissenschaftlichen	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich	In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht.

<p>n Psychologie</p> <p><i>Research in neuroscientific psychology</i></p>				<p>Psychologie. Sie sind in der Lage, eigene Forschungsarbeiten der neurowissenschaftlichen Psychologie selbstständig zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und darzustellen. Sie haben gelernt, wissenschaftliche Forschungsarbeiten der neurowissenschaftlichen Psychologie kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Sie erwerben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern.</p>	<p>abgeschlossenes Modul <i>Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden</i> (B-NP1) und/oder erfolgreich abgeschlossener Wahlpflichtbereich 2c (Arbeitsfelder der Neurowissenschaftlichen Psychologie I und II) aus dem Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> der Philipps-Universität Marburg (Prüfungsordnung vom 1. November 2017) oder äquivalente Leistungen</p>	<p>Studienleistungen: In jedem der zwei Seminare jeweils eine Präsentation oder eine schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio</p> <p>In jeder der zwei Übungen jeweils bis zu einem Protokoll pro Übungstermin oder Bericht oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>
<p>M-WPS1: Diversität</p> <p><i>Diversity</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse über individuelle und strukturelle Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen und die Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit diesen. Die Studierenden können aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen erkennen, eigenständige Interventionen konzipieren und diese umsetzen und evaluieren.</p>	keine	<p>Studienleistung: Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts).</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur</p>
<p>M-WPS2: Change Management</p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse organisationaler Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren</p>	keine	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p>

<i>Change management</i>				psychologische Konsequenzen sowie Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität und Wandel. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse in Prozessen im betrieblichen Kontext bei Arbeitsgestaltungs-, Personal- oder Organisationsentwicklungsmaßnahmen zum Einsatz zu bringen. Die Studierenden können aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen erkennen, eigenständige Interventionen konzipieren und diese auf Basis ihrer Kenntnisse zur Moderation von Gruppen und zur Leitung von Teams umsetzen und evaluieren.		Studienleistungen: Im Seminar und in der Übung jeweils Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts). Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur
M-KJP: Störungen im Kindes- und Jugendalter im klinisch- und pädagogisch-psychologischen Kontext <i>Disorders of childhood and adolescence in the context of clinical and educational psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zur Entstehung von Störungen im Kindes- und Jugendalter und zur Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter, wobei der Schwerpunkt auf einem Kontext liegt (Klinische Praxis oder Schule). Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse mit Anwendungsfragen bei der Gestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen verknüpfen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, a) Analysen von Störungen in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen durchzuführen, und b) dieses Wissen bei der Auswahl von praktischen Handlungsentscheidungen anzuwenden.	keine	Studienleistung: Im Seminar Vorbereitung und Bearbeitung eines Seminarthemas Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur
M-KPP: Klinische Psychologie und Gesundheit <i>Clinical psychology and health</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertieftes Wissen zu psychischen Störungen sowie beteiligter Mechanismen. Sie verfügen über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse mit klinischen Anwendungsfragen zu verknüpfen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, neue Forschungsansätze und Ergebnisse selbstständig in Bezug auf ihre Nützlichkeit für ein besseres Verständnis von Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik sowie Intervention von psychischen Störungen einzuschätzen. Sie sind in der Lage, daraus Handlungsimplicationen einschließlich der Entwicklung	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP) aus dem Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> der Philipps-	Studienleistungen: In der Vorlesung Bearbeiten eines Arbeitsblatts pro Veranstaltungstermin oder schriftliche Ausarbeitung Im Seminar ein Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung:

				neuer Lösungswege zu erarbeiten.	Universität Marburg (Prüfungsordnung vom 1. November 2017) oder äquivalente Leistungen	Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung, die sich auf die Vorlesung bezieht
M-NPP: Theorien und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie <i>Neuroscientific psychology: research and application</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in Themen und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie. Sie haben ein vertieftes Verständnis von Schnittstellen zwischen Grundlagenforschung und möglichen Anwendungsfeldern. Sie verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen in Vorbereitung auf neuropsychologische Berufsfelder.	keine	Studienleistung: Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur
M-WPP: Change Management und Diversität <i>Change management and diversity</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Je nach Schwerpunkt verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse über individuelle, strukturelle oder organisationale Ursachen von Heterogenität und Wandel, deren psychologische Konsequenzen und die Möglichkeiten und Grenzen eines konstruktiven Umgangs mit diesen. Sie sind in der Lage, aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit Heterogenität und Veränderungsprozessen zu erkennen, eigenständige Interventionen zu konzipieren und Interventionsmaßnahmen auf Basis ihrer Kenntnisse zur Moderation von Gruppen umzusetzen und zu evaluieren.	keine	Studienleistung: Im Seminar Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio (kommentierte Selbstdokumentation des eigenen Lernfortschritts) Modulprüfung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Klausur
M-MA: Abschlussmodul <i>Final module</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Erworben wird die Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens werden in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz gebracht.	keine	Studienleistung: Referat zur Masterarbeit im Kolloquium Modulprüfung: Masterarbeit; Näheres regelt § 23 dieser Prüfungsordnung

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich *Profilbereich* (Importmodul) erwerben Studierende im Masterstudiengang Psychologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden insgesamt 6 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der Studiengänge erworben werden, mit denen eine Importvereinbarung besteht. Die Importmodule können ganz durch Angebote ersetzt werden, die unter § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung in dem Profilbereich ausgewiesen sind.

Für die Importmodule gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und insbesondere dann geändert oder ergänzt, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der Importangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der ersten Lesung der Prüfungsordnung im Fachbereichsrat lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für		Profilbereich (Wahlpflicht; 6 LP)
Angebot aus der Lehreinheit		Sozialwissenschaften
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Sozialwissenschaften, B.A.	Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

M-KJP: Störungen im Kindes- und Jugendalter im klinisch- und pädagogisch-psychologischen Kontext <i>Disorders of childhood and adolescence in the context of clinical and educational psychology</i>	6 LP
M-KPP: Klinische Psychologie und Gesundheit <i>Clinical psychology and health</i>	6 LP
M-NPP: Theorien und Anwendungen der Neurowissenschaftlichen Psychologie <i>Neuroscientific psychology: research and application</i>	6 LP
M-WPP: Change Management und Diversität <i>Change management and diversity</i>	6 LP

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen. Auf Basis der eingereichten Unterlagen wird die persönliche fachbezogene Eignung bewertet anhand folgender Kriterien:

- Kenntnisse der Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogischen Psychologie, Klinischen Psychologie, Neurowissenschaftlichen Psychologie, Wirtschaftspsychologie/Arbeits-/Betriebs-/Organisationspsychologie
- Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung,
2. der Nachweis über fachlich einschlägige Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird anhand der folgenden Kriterien ermittelt. Es können bis zu 8 Eignungspunkte erreicht werden.

- A Es werden bis zu 3,5 Eignungspunkte erworben für fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Vertiefungsfächern des Masters:

- Mindestens jeweils 21 Leistungspunkte (lt. ECTS inklusive der 12 ECTS-P aus §1(2)) in 2 der folgenden 4 Vertiefungsfächer: Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogische Psychologie/Schulpsychologie, Klinische Psychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie, Wirtschaftspsychologie/Arbeits-/Betriebs-/Organisationspsychologie => 3,5 Punkte oder
 - Mindestens 21 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem und mindestens 12 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem zweiten der o.g. Vertiefungsfächer => 2,5 Punkte oder
 - Mindestens 21 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem Vertiefungsfach oder je mindestens 12 Leistungspunkte in zwei der o.g. Vertiefungsfächer => 1,5 Punkte oder
 - Mindestens 12 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem der o.g. Vertiefungsfächer oder je mindestens 6 Leistungspunkte (lt. ECTS) in zwei Vertiefungsfächern => 0,5 Punkte
- B Es werden bis zu 4,5 Eignungspunkte für die Abschlussnote oder, sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, einer eingereichten, errechneten Durchschnittsnote auf Grundlage von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte nach folgendem Schlüssel vergeben:
- 13,6 - 15 Notenpunkte => 4,5 Punkte
 - 11,9 - 13,5 Notenpunkte => 3,5 Punkte
 - 10 - 11,8 Notenpunkte => 2,5 Punkte
 - 7,9 - 9,9 Notenpunkte => 1,5 Punkte

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 5 Eignungspunkte erreicht haben, um zum Studium zugelassen zu werden.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch einmal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.